

Merkblatt für den Einzelhandel über Verkauf und Aufbewahrung von Feuerwerk der Kategorie 1 und 2 zum Jahreswechsel 2019/2020

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen, die beim Verkauf und bei der Aufbewahrung von Feuerwerk im Einzelhandel zu beachten sind.
Feuerwerk ohne CE-Kennzeichnung darf seit dem 3. Juli 2017 nicht mehr verkauft und verwendet werden.

Rechtsvorschriften

Die wesentlichen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen sind:

- das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586),
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617),
- die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643).

Aufsicht

Verkauf und Aufbewahrung von Feuerwerk werden durch die Gewerbeaufsicht – in den Landkreisen durch Beschäftigte der Landratsämter und in den Stadtkreisen durch Beschäftigte der Stadtverwaltungen – überwacht. Diese sind u. a. befugt, Betriebsanlagen und Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen, erforderliche Auskünfte zu verlangen sowie im Einzelfall Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, welche zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter erforderlich sind.

Verantwortliche Personen

Für den Verkauf und die Aufbewahrung von Feuerwerk der Kategorie 1 und 2 sind grundsätzlich in der nachstehenden Rangfolge verantwortlich der/die:

- Betriebsinhaber(in),
- Betriebsleiter(in),
- Leiter(in) der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle,
- Aufsichtspersonen,
- Verkäufer(in).

Anzeige des Verkaufs

Wer erstmalig Feuerwerk der Kategorie 1 oder 2 verkaufen will, muss dies einmalig mindestens zwei Wochen vorher der Kreispolizeibehörde anzeigen. In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben.

Veränderungen in der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle sowie die Beendigung des Vertriebs sind unverzüglich der Kreispolizeibehörde mitzuteilen.

Kreispolizeibehörde und damit Anzeigebehörde in Baden-Württemberg sind:

- in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Stadtverwaltungen,
- die großen Kreisstädte sowie
- zu unteren Verwaltungsbehörden erklärte Verwaltungsgemeinschaften.

Verkauf und Ausstellung

An Verbraucher darf nur Feuerwerk mit aufgedruckter CE-Kennzeichnung und Zulassungsnummer einer in der Europäischen Union ansässigen benannten Stelle abgegeben werden; z. B. „0589-F1-XXXX“ oder „0589-F2-XXXX“ für eine Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).

Außerdem darf Feuerwerk an Verbraucher nur in Verpackungen abgegeben werden, die eine Gebrauchsanweisung enthalten. Unverpackt dürfen sie nur dann abgegeben werden, wenn auf den einzelnen Gegenständen die Gebrauchsanweisung aufgedruckt ist.

Der Vertrieb und das Überlassen von Feuerwerk der Kategorie 2 an andere müssen innerhalb von Verkaufsräumen erfolgen. Nur Feuerwerk der Kategorie 1 darf auch außerhalb von Verkaufsräumen an den Verbraucher abgegeben werden. Feuerwerk ist unter Aufsicht bestellter verantwortlicher Personen zu verkaufen.

Feuerwerk (ausgenommen Knallbonbons) dürfen nicht im Schaufenster und in Verkaufsräumen grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Feuerwerkskörper oder Sortimente in Verpackungen, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden sind (z. B. Klarsichtpackungen). Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit einer Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung versehen sein (z. B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich [BAM-76/90]“).

Feuerwerk der Kategorie 1 darf nur an Personen über 12 Jahre, Feuerwerk der Kategorie 2 nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden.

Personen unter 18 Jahren dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 nicht aufbewahren (in Besitz haben) und nicht verwenden (abbrennen). Es wird empfohlen, Kunden in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) darauf hinzuweisen.

Aufbewahrung - Sicherheitsanforderungen

Bei der Aufbewahrung von Feuerwerk der Kategorien 1 und 2 haben die Betriebsinhaber(innen) sowie die übrigen nach dem Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen Folgendes zu beachten:

- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht und kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Der Aufbewahrungsraum – ausgenommen Verkaufsraum – darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- In unmittelbarer Nähe pyrotechnischer Gegenstände dürfen keine leicht entzündlichen Stoffe wie Benzin oder brennbaren Materialien wie Kartonagen gelagert werden. Die Temperatur am Lagerort darf 75°C nicht überschreiten.
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen sind z. B. ABC-Feuerlöscher mit 6 kg Löschpulver (vgl. auch Sprengstoff-Lagerrichtlinie 410 „Aufbewahrung kleiner Mengen“ und Technische Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ – ASR A2.2).
- Pyrotechnische Gegenstände sind in den Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufzubewahren. Angebrochene Packungen sind wieder fest zu verschließen.

Aufbewahrung - genehmigungsfreie Höchstlagermenge

Außerhalb eines genehmigten Lagers darf Feuerwerk der Kategorien 1 und 2 nur unter Einhaltung bestimmter Mengengrenzen und unter Beachtung der o. g. Sicherheitsanforderungen aufbewahrt werden. Die Räume müssen für die Aufbewahrung geeignet sein.

Nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gelten für Feuerwerk der Lagergruppe 1.4 folgende Höchstlagermengen, angegeben als Nettoexplosivstoffmasse (NEM), d. h. Summe des Nettoinhalts aller Gegenstände:

Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4.1 des Anhangs - Anlage 6 - der Zweiten Verordnung (Auszug)						
Lagergruppe 1.4		Gewerblicher Bereich (Höchstlagermengen in Nettoexplosivstoffmasse = Inhalt NEM [*])				Außerhalb eines Gebäudes / ortsbewegliche Aufbewahrung
		Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		z. B. Container
			Lagerraum	Lagerraum	Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30/T30	
1	2	3	4	5		
Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 in nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV zugelassenen Verpackungen		70 kg * NEM	100 kg * NEM	100 kg * NEM	350 kg NEM *	350 kg NEM *

(*) Von den o. g. maximal zulässigen Nettoexplosivstoffmassen dürfen höchstens 20 % in geöffneten Kartons, d. h. ohne eine zugelassene Verpackung nach § 21 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufbewahrt werden.

Die o. g. höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse an Feuerwerk der Kategorien 1 bzw. 2 der Lagergruppe 1.4 kann in Gebäuden auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden. Die höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.

Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden sind und die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen.

Diese Einschränkung gilt auch dann nicht, wenn in einem Gebäude mehrere Unternehmen Feuerwerk aufbewahren und verkaufen und diese Unternehmen verschiedene Brandabschnitte des Gebäudes nutzen.

Soll Feuerwerk der Kategorien 1 und 2 und der Lagergruppe 1.4 ortsbeweglich in Containern aufbewahrt werden, ist deren Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. In Baden-Württemberg sind dies die unteren Baurechtsbehörden.

Für die Aufstellung in Containern gilt die o. g. Mengenschwelle von 350 kg Nettoexplosivstoffmasse an Gesamtmasse.

Bei Überschreitung der maximalen Nettoexplosivstoffmasse von 350 kg in Containern ist eine befristete Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz oder eine befristete Lagergenehmigung nach § 17 des Sprengstoffgesetzes erforderlich.

Diese Genehmigungen werden auf Antrag von der Gewerbeaufsicht der für den jeweiligen Aufstellungsort zuständigen Landratsämter und Stadtverwaltungen der Stadtkreise in Baden-Württemberg erteilt.

Hinweis:

Für Feuerwerk der Lagergruppe 1.3 gelten gemäß Anlage 6 zur Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz niedrigere höchstzulässige Nettoexplosivstoffmassen.

Pflichten der verantwortlichen Personen

Der (die) Betriebsinhaber(in) und die anderen nach Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen haben beim Umgang und Verkehr mit Feuerwerk vor allem darauf zu achten, dass

- die zulässigen Lagermengen nicht überschritten werden,
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind,
- die Vorschriften über den Verkauf (Anzeige, Zulassung, Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Mindestalter bei der Abgabe) und das Ausstellen eingehalten werden.

Beschäftigte, die Feuerwerk verkaufen, sind über die dabei entstehenden Unfallgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren.

Diese Belehrungen sollten jeweils zu Beginn des Silvesterverkaufs wiederholt werden.

Feuerwerkskörper sind vor Diebstahl zu schützen. Die verantwortlichen Personen haben das Abhandeln von Feuerwerkskörpern unverzüglich der Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

Jeder Unfall, der sich in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung von Feuerwerk ereignet, ist unverzüglich dem Landratsamt bzw. bei Stadtkreisen der Stadtverwaltung und zudem der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

Verkaufszeiten

Das Überlassen von Feuerwerk der Kategorie 2 ist von Samstag, 28. Dezember bis Dienstag, 31. Dezember 2019 erlaubt.

Feuerwerk der Kategorie 1 darf während des ganzen Jahres verkauft werden. Das Überlassen von Feuerwerk der Kategorie 2 an Verbraucher ist dagegen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember eines Jahres erlaubt. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig. Nur gegen Vorlage einer von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen kann auch während der Sperrzeit unter dem Jahr Feuerwerk der Kategorie 2 an den Verbraucher abgegeben werden (vgl. § 22 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz).

Auskunft

Auskünfte zu Fragen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht in den für Sie zuständigen Landratsämtern bzw. Bürgermeisterämtern der Stadtkreise.

Eine Adressenliste der Stadt- und Landkreise nebst den Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail) finden Sie in der Rubrik „Organisation“ unter der Internetadresse:

<http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de>

Herausgeber:
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.